

## Nach dem eilfsten Punct.

Gollen die Gerichte zur Fleustadt-Wiesenthal mit den Untern Gerichten / im Untern Wiesenthal / zwey kleine Lader-Sachen richten und bestrafen; Gleichwohl aber auch darby gebührliche Maß halten: und

## Nach dem zwölften Punct,

Gollen die Vicualien und was zur Erhaltung leiblicher Notdurft gehöret / so fern solche dorthin gebracht und gebraucht werden / zollfrey seyn;

Was aber nicht consumiret und vertrieben / sondern weiter geschaffet wird / davon soll der Zoll gebührende gereicht werden. Bev welchen Puncten sollen denn die Hohe Obrigkeit sich gnädigst reserviret / solche entweder zu verbessern / oder nach Gelegenheit zu mündern / auch wohl gar aufzuhaben.

S. 9. Was hiernebst zwischen beyden Gemeinden Anno 1684. wegen des Bier-Ausschrodens / Maßbens und vergleichen disputirlich gemacht worden: Wie auch hierüber im folgenden Jahr.

1685. ein gütlicher Vergleich getroffen: und